

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Poing folgende

## **Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Auf Grund des Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Gemeinde Poing folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Bemessung**

Die Gebührensätze sind nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

### **§ 3 Entstehung**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

### **§ 3 a Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, spätestens jedoch mit Beginn der Sondernutzung. Abweichend davon wird sie mit Beginn der Sondernutzung fällig, wenn diese ohne Genehmigung erfolgt ist.

### **§ 4 Schuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Erstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der

Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Poing, 16.10.2006

A. Hingerl  
Erster Bürgermeister

## T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR		Mindestgebühr EUR
		von	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr	1,50	5,--	3,--
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	3,--	10,--	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	0,25	1,50	5,--
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	0,50	2,50	10,--
4	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	1,50	5,--	
5	Kellerschächte je angefangenem ½ m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,--	10,--	
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> tägl.	0,25		2,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> tägl.	0,50		5,--
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) je Mast jährlich	0,50	2,50	
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	1,50	5,--	6,--
9	Tische/Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken, auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,--	6,--

10	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,--	12,50	
11	Tribünen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	0,25	2,50
12	Feste Verkaufsstände, Kioske, sog. „stumme Verkäufer“, Imbissstände, u. ä. je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich Die bisherige Reduzierung des Satzes auf die Hälfte bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen entfällt.	3,--	10,--	6,--
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,--	3,--
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke), je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,50	5,--	
15	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem m² Ansichtsfläche jährlich	1,50	5,--	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem m² Ansichtsfläche täglich bis	0,05	0,25	0,50
16	Wohnwagen mit oder ohne Zugfahrzeug, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,25	0,50	2,50